



Satzung zur Änderung der

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 16. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“ vom 24. September 2024 beschlossen:

1. Änderungen

§ 6 Aufgaben des Kreistags

In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Buchstabe h erhält folgende neue Fassung:

- h) die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss), Genehmigung der Bauunterlagen (Baufreigabe) sowie Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichem Vermögen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - auch für die Bauausführung - mit voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 2 Mio. €,

Buchstabe k erhält folgende neue Fassung:

- k) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall,

Buchstabe l erhält folgende neue Fassung:

- l) der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:

- c) die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss), Genehmigung der Bauunterlagen (Baufreigabe) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichem Vermögen, die Vergabe von

Lieferungen und Leistungen - auch für die Bauausführung - mit voraussichtlich bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 400.000 € bis 2 Mio. €,

Buchstabe d erhält folgende neue Fassung:

- d) die Zustimmung zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen - auch für die Bauausführung -, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens wesentlich verändert wird oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um mehr als 200.000 € überschritten wird oder wenn die stets fortzuschreibende Kostenberechnung eine Erhöhung der Gesamtsumme der Maßnahme um mehr als 20 % der genehmigten Kostenberechnung ergibt,

Buchstabe f erhält folgende neue Fassung:

- f) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als 50.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall,

Buchstabe g erhält folgende neue Fassung:

- g) den Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 200.000 € bis 1 Mio. € im Einzelfall,

Buchstabe h erhält folgende neue Fassung:

- h) den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,

Buchstabe k erhält folgende neue Fassung:

- k) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten über einem Betrag bzw. Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 €,

Buchstabe l erhält folgende neue Fassung:

- l) den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € beträgt,

Buchstabe n erhält folgende neue Fassung:

- n) die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei über- oder außertariflichen Leistungen von mehr als 10.000 € je Einzelfall und Jahr,

§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung

In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

- 3. die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, einschließlich der Bewilligung von über- oder außertariflichen Leistungen bis zur Höhe von 10.000 € je Einzelfall und Jahr,

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.